

# Dresdner Volkszeitung

Postfachamt: Dresden, Raben & Comp., Nr. 1208.

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Verantwortl. Schriftf. Herrmann, Dresden.

Abonnementpreis einjährlich 6,00 M., durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 M., unter Anrechnung für Deutschland monatlich 0,50 M., Einzelnummer 30 Pf.

Schriftleitung: Dienstag 10, Tel. 25261. Donnerstag 12 bis 1 Uhr. Geschäftsstelle: Dienstag 10, Tel. 25261. Geschäftszeit von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr nachm.

Anzeigenpreis: die 6-spaltige Kopfzeile 2,00 M., Familienanzeigen 1,50 M., die 6-spaltige Zeile 0,50 M. Bei mehrmaliger Aufgabekündigung. Anzeigen sind im Voraus zu bezahlen. Ohne Verpflichtung zur Aufnahme an vorgedruckten Tagen. Für Übersetzung 40 Pf.

Nr. 154

Dresden, Dienstag den 5. Juli 1921

32. Jahrg.

## Gemeindeverfassung und Landesversammlung

Die gestrigen Verhandlungen der Landesversammlung waren ausschließlich der Gemeindeverfassung gewidmet. Soweit es die vorliegenden sehr zusammengefaßten Berichte erkennen lassen, hat dabei die Frage des Ein- oder Zweikammerwesens im Vordergrund gestanden, dagegen ist die von vielen Seiten geforderte Wahl des Amtshauptmanns durch die Bezirksvertretung weniger in den Vordergrund getreten. Auch die angenommene Entscheidung berührt diese Frage nicht, vermeidet vor allem jede Festlegung in diesen wie in anderen Punkten. Das ist sehr erfreulich. Mehrfach haben wir schon darauf hingewiesen, daß vom Standpunkte des Staatsinteresses aus erhebliche Bedenken dagegen zu erheben sind, den Amtshauptmann ausschließlich zum Organ der Bezirksvertretung zu machen. Das Beste wird hier sein, der Bezirksversammlung auf eine noch näher zu bestimmende Weise einen Einfluß bei der Wahl des Amtshauptmanns zu lassen, diesen selbst aber als Staatsbeamten zu belassen. Eine andere Frage, die Einheitlichkeit der neuen Gemeindeverfassung, ist anknüpfend in Leipzig überhaupt nicht behandelt worden, anscheinend deshalb, weil innerhalb der Sozialdemokratie nur eine kleine Minderheit Bedenken dagegen hat, ein Verfassungsverständnis zu machen, das sowohl für die hundertköpfigen Randgemeinden wie die Großstadt von 600 000 Einwohnern passen soll.

Von einer kleinen Minderheit wurde in unseiner Reihen noch vor Monaten auch der Vorschlag einer identischen stromsüßlichen Einführung des Ein- oder Zweikammerwesens für größere Städte bekämpft. Es wurde schon damals für Unzulässigkeit angesehen, wenn man nicht für die Verwirklichung, sondern für Demokratisierung der Landesversammlung eintrat. Dabei hat allerdings das bei Erörterungen über diese Frage allgemein getraute Schlagwort Ein- oder Zweikammerwesen irreführend gewirkt und zu Verwirrungen geführt. Die natürlich ganz anders verläuft und eine sachliche Klärung der Frage erfordern. Genährt wurde die Kontroverse gegen das „Zweikammerwesen“ gelegentlich auch durch Äußerungen des Abgeordneten Otto Wacker, die als bemerkenswerte Reminiscenzen gelten können, aber von allen praktischen Überlegungen weit entfernt waren. Diese Stimmung scheint, wie die Leipziger Verhandlungen zeigen, überwinden zu sein. Eine Festlegung auf das Einkammerwesen ist in Leipzig kaum noch verhandelt worden, selbst Genosse Fischer hat nach dem vorliegenden Bericht auf jeden Versuch nach der Richtung hin verzichtet und in anerkannter Weise Abwechslung von dem früher von ihm vertretenen Standpunkte betont, daß es auf die Demokratisierung in erster Linie ankomme, die unter Umständen auch durch eine Umänderung des Staatssystems zu erreichen sei.

Inwieweit zu dieser besseren Erkenntnis die eindringlichen Ausführungen des Hauptreferenten oder anderer Kritiker über die Neugestaltung der Gemeindeverfassung beigetragen haben, mag dahingestellt bleiben. Wir hoffen aber, daß nun der Weg zu einer vorurteilsfreien Beratung auch dieser Seite der Gemeindeverfassung geebnet worden ist. Damit wäre noch Lage der Sache schon viel erreicht.

Die zur Gemeindeverfassung angenommene Entscheidung berührt die Frage des Einkammerwesens überhaupt nicht. Sie beschränkt sich auf Forderungen, über die kaum Meinungsverschiedenheiten in der Partei bestehen. Deutscherseits hat sie durch nachträgliche Einschaltung eines Tages, der auf Antrag von Wende, Meißner, hinzugekommen ist, eine deutungsähnliche Einleitung erhalten, wodurch die anfängliche Klarheit bedauerlich getrübt worden ist. Der offenbar in der Eile geschriebene, später in der Einleitung eingetragene Satz besagt, daß sich die Landesversammlung auf den Boden der von Fischer vorgetragenen Modifikationen der Selbstverwaltung der Gemeinden und der zu höheren Selbstverwaltungsorganen gehörigen organisierten Gemeindeverbände in Uebereinstimmung mit dem Gemeindewahlprogramm für die Sozialdemokratische Partei Sachsen stelle. Dieser Satz hat leider die ihm so nötige redaktionelle Nachprüfung nicht gefunden. Was damit in den unklarsten Worten gemeint sein soll, wäre erst zu ermitteln, wenn man die Richtlinien der sich hätte, die anscheinend Genosse Fischer in Leipzig vorgetragen hat, aber auch dann bleibt noch unklar, ob sich die Landesversammlung nur soweit auf die Modifikationen stellt wie die Selbstverwaltung der Gemeinden und der Bezirksverbände in Betracht kommt, oder auch in anderen Punkten. Diese letztere gemeint, wofür das Wort „restlos“ spricht, dann würde die Einleitung unter Umständen nicht in Einklang mit den einzelnen aufgestellten Forderungen, besonders nicht mit der beschriebenen Beschränkung auf die angeführten Punkte stehen. Raum, die Entscheidung ist durch Wende's Einleitung etwas rätselfhaft geworden und geeignet, noch mancherlei Meinungsverschiedenheiten auszulösen.

Jedenfalls aber kann man einem so lässig formulierten Einleitungsatz kaum entscheidende Bedeutung beimessen, wenn damit geplant gewesen wäre, der ursprünglichen Entscheidung eine andere Richtung und Forderung zu geben. Genossenschaft oder war ursprünglich offenbar, daß verschiedene unter den Genossen umstrittene Fragen, besonders die des Einkammerwesens offen bleiben und dadurch der weiteren Beratung und Untersuchung keine Hürden angelegt werden sollen, daß entscheidend sein soll, den Willen der gewählten Vertreter in allen Gemeinden zum ausschlaggebenden Faktor zu machen, über die Form aber, in der dieser Will zum Ausdruck kommen soll, keine Festlegungen vorzunehmen. Damit sind für die weitere Entwicklung der sächsischen Gemeindeverfassung im Sinne der Demokratisierung gute Voraussetzungen geschaffen worden.

## Der Prozeß Stenger-Crusius

In der Fortsetzung des 4. Kriegsbeschuldigtenprozesses vor dem Reichsgericht in Leipzig erläßt der militärische Landeskommandant General Kuhl, die Festsetzung der Haager Konvention, ein Verbot, der die Waffen gefaßt habe, solle nicht gelöst werden, sei nur als Richtlinie anzusehen. Anweisungen davon müssen als zulässig angesehen werden, wenn die Erhaltung der eigenen Truppen in Frage kommt und die Vereidigung des Kriegsbeschuldigten nicht zu ermöglichen ist. Nach seiner Heberzeugung kann es im äußersten Notfall wohl vorkommen, daß Verurteilte gezwungen werden müssen, weil man sie aus sonstigen Gründen nicht entwaffnen, aber auch nicht im Rücken der kämpfenden Truppen lassen kann. Ein allgemeiner Befehl zur Tötung von Verurteilten sei natürlich unzulässig. Der Landeskommandant ist der Ansicht, daß eine dringende Notwendigkeit zur Ausübung des angeführten Befehls nicht vorliegt. Was das sächsische Verbot vom 20. August betrifft, so war General Stenger am 21. August gezwungen, die erforderlichen Anweisungen zu geben, aber auch, keine Befehlsausgaben zu machen oder wie seine Worte sonst gedeutet werden sollen. Keineswegs habe General Stenger damit anordnen wollen, einmal gemachte Befehlsausgaben zu lösen. Die feindseligen Reaktionen hätten den Befehl, in den Unterständen der Schutztruppen seinen lebenden Heims zurückzuführen, während auf deutscher Seite etwaige Gefangen nur für besondere Fälle als zulässig erachtet wurden.

Die Befehlsausgabe wird hierauf geschlossen. Nach einer Pause ergriff der

**Cochran-Anwalt**  
das Wort. Keines der bisher vorhandenen Kriegsbeschuldigtenprozesse hat so viel Schmutzigkeiten wie der jetzige, da die Klagen auslagen sich schmutzigen Grundrissen. Dem General Stenger wird vom Verhandlungsvorstand, die fraglichen Befehle am 21. und 22. August gegeben zu haben. Am 21. August soll er befohlen haben: „Alle auf dem Schlachtfeld liegenden Verwundeten werden erschossen.“ Der Oberrechtsanwalt ist fest überzeugt, daß General Stenger einen solchen Befehl nicht gegeben hat. Gehört wird die Behauptung des Verhandlungsvorstandes durch die Aussage des Majors Crusius, während eine ganze Reihe einmündiger Jungen lebend hat, daß Stenger den Befehl nicht erteilt hat. Crusius hat am 21. August den angeblichen Befehl weitergegeben und bei seiner Ausführung mitgewirkt. Er war nach der Auffassung des Oberrechtsanwalts tatsächlich der Meinung, einen Befehl Stenger erteilt zu haben. Infolgedessen ist tatsächlich eine Anzahl Verwundeter erschossen worden. Es ist auch durchaus glaubhaft, daß Crusius selbst geschossen hat.

Die Verhandlungsdirektoren der Verhandlungen hält der Oberrechtsanwalt für zulässig, wenn eine durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedachte Handlung in Frage steht. War der Befehl rechtmäßig, so war der Ausführende gebunden, ihn auszuführen, sofern er nicht überzogen war, daß der Befehl nicht rechtmäßig war. Im letzteren Falle wird der Ausführende selbst strafbar. Anfalls können die Bestimmungen der Haager Konvention nicht unter allen Umständen durchgehend werden. Es mag empfindlich für unser Rechtsgefühl sein, daß Heberverurteilungen auf unserer Seite bestraft werden sollen, während diejenigen auf der Gegenseite ungestraft bleiben. Aber das gehört vor das Forum der Geschichte und nicht vor das Forum des Reichsgerichts.

Rur Strafbarkeit gehört aber auch das Bewußtsein der Rechtsmüdigkeit. Die Frage, ob Crusius am 21. August dieses Verurteilten

gehört hat, muß bejaht werden, weil der Befehl so unehrenhaft war. Selbst einfache Soldaten weigerten sich, ihn auszuführen. Es kommt § 116 des Militärstrafgesetzbuchs in Frage, wonach ein Verurteilter bestraft wird, der es unternimmt, unter Verstoß seiner Treupflicht einen Untergebenen zur Verübung eines Verbrechens zu bestimmen. Crusius hat sich der Ausführung zur Leitung und der verbotenen Leitung gewidmet gemacht, inwiefern hat er sich aber eine große Verantwortlichkeit aufzubringen lassen, indem er den Befehl nicht auf seine Rechtmäßigkeit prüfte. Bezüglich des 20. August ist dem General Stenger gleichfalls zu glauben, daß er den Befehl, daß Gefangene nicht gemacht werden dürfen, nicht erteilt hat.

Der Oberrechtsanwalt beantragt am Schluß seines einmündigen Plädoyers gegen den Angeklagten Crusius unter Zulassung mildernder Umstände eine Haftstrafe von zwei Jahren sechs Monaten Gefängnis.

Dann folgen die Schlussreden der Verteidiger. — Das Urteil wird heute nachmittags 3 Uhr verkündet werden.

## Das neue italienische Kabinett

Rom, 4. Juli. Das neue Kabinett setzt sich folgendermaßen zusammen: Borio, Annunzio und bis auf weiteres Neuherr; Bonomi; Kolonnen; Girardini; Politi; Rodino; Simonini; Soleri; Schio; Denova; Monti; Gasparotto; Raineri; Vergamini; Politi; Corbino; Technische Arbeiten; Micheli; Romboldi; Mauri; Industrie und Handel; Belotti; Arbeit und soziale Fürsorge; Beneduce; Post und Telegraphen; Giuffrida; Verkehrstechnik; Raineri. Bonomi wird das Ministerium des Äußeren bis zum Eintritte der Antwort des Marquis della Torretta führen, der sich zur Zeit im Auslande befindet.

Die Kabinettbildung findet nach dem 10. Juli statt. Das neue Kabinett heißt eine Konzentration der Kräfte dar, gegen das die äußerste Rechte feindselig, die äußerste Linke neutral stimmt ist.

Die Berliner Morgenblätter berichten das Kabinett Bonomi als ein Heberkongresskabinett und lassen ihr Urteil zurück, bis das Kabinett zu der oberirdischen und der Anklagefrage Stellung genommen haben wird. Der neue Außenminister wird als weniger französischfreundlich als Graf Sforza bezeichnet.

## Zufriedenheit in Frankreich

Paris, 4. Juli. Die Ernennung des Marquis della Torretta zum italienischen Minister des Äußeren wird hier in amtlichen Kreisen mit Genugtuung aufgenommen. Er gilt als ein überzeugter Freund Frankreichs. Durch die Lösung der italienischen Krise ist auch der Hindernis für eine Zusammenkunft des Obersten Rates beseitigt. Es ist nun möglich, daß der Oberste Rat Ende Juli zusammentritt.

## Für die Einigung des Proletariats

Auf dem Parteitag der Labour Party in Brighton, der sich mit so überwältigender Mehrheit für das Verbleiben in der Zweiten Internationale entschieden hat, daß ein Antrag über Anschließung an die Moskauer Internationale ohne Diskussion zurückgezogen wurde, ist folgende Resolution einstimmig angenommen worden:

„In Anbetracht der augenblicklichen Lage der Arbeiterbewegung in ganz Europa und des Bedarfs im Sekretariat der Internationale demnach der Parteien der Parteivorstand, Schritte zur Festigung der Stellung der Zweiten Internationale zu unternehmen, die zur Sicherung ihrer demokratischen Grundregeln im Gegensatz zu den Prinzipien der Diktatur geeignet sind. Es sollen an alle sozialistischen Organisationen der Welt Einladungen zu einer Konferenz verfaßt werden, auf der eine umfassende Internationale geschaffen werden kann.“

Der Parteitag wünscht gleichfalls eine Fühlungnahme zwischen der Zentrale der Zweiten Internationalen Arbeitergemeinschaft und dem Exekutivkomitee der Zweiten Internationale, um eine Einigung vorzubereiten und weiteren Spaltungen entgegenzuwirken.“

Das Exekutivkomitee der Zweiten Internationale, dem die englischen Mitglieder diese Resolution vorlegten, erklärte sich damit einverstanden, daß die Labour Party durch ihren Vorstehenden Vordenker diese Resolution an alle in Betracht kommenden Organisationen verleihe und auch die Zentrale der Zweiten Arbeitergemeinschaft anfragt, ob sie eventuell zu einer Zusammenkunft mit der Labour Party bereit sei, um über die Verwirklichung der Resolution zu beraten.

Es ist in Aussicht genommen, die in der Resolution vorgeschlagene Konferenz für Anfang Oktober nach London zu berufen.

## Was Rußland ausführen will

Cincas Deutscher Telegramm  
Berlin, 5. Juli. Der Stellvertreter des Bevollmächtigten der sowjetrussischen Handelsvertretung äußerte sich in Berlin über die neu angebotenen Handelsbeziehungen

zwischen Deutschland und Rußland. Unter anderem teilte er mit, daß Rußland beschließen, in Deutschland ein Maßlager aller zu exportierenden Waren einzurichten und warnte angesichts der noch bestehenden Verkehrsbeschränkungen vor direktem Einkauf in Rußland. Rußland habe starken Bedarf an Fertigwaren, die in Deutschland hergestellt werden, und benötigt insbesondere alle Erzeugnisse der elektrotechnischen, chemischen und der Maschinenbauindustrie, vor allem Material für Eisenbahnbau und landwirtschaftliche Maschinen. Rußlands Bestrebungen seien vorwiegend darauf hinaus, die Produktion durch Veranschlagung ausländischer Kapitalien zu heben, doch liegt es im Rußlands Interesse, nicht nur die gesamte Einfuhr zu decken, sondern auch die enormen Naturkräfte zu realisieren. Infolgedessen muß sich die Aufmerksamkeit aller am Handel mit Rußland interessierten deutschen Geschäftsleute vorwiegend auf Konzeptionen in Rußland richten: Wäldungen, Gruben, Kohlenquellen, Land- und Industriezonen können in Betracht. Es genügt, auf den Holzreichtum Rußlands nur kurz hinzuweisen, um die Tragweite der Frage klarzumachen. Selbstverständlich ist der Grund der Aufhebung des Privateigentums auch hinsichtlich im vollen Umfange aufrechtzuerhalten. Zum Schluß teilte der Vertreter noch folgende Liste der vornehmlich zum Export gelangenden russischen Waren mit: Wolle, Leder, Holz, Wachstern, Tarme, Weidenröschen, Vornen, Qualitätsleder, Jergenschle, Hornlöcher, Welle, Alkamm, Holz, Altmittel (Schrott), Erze, Schmirgelle, Seiden, Landbestreugnisse, Kaviar, Jagarteten, Fischkelle, Vettecken, Kamelehaar und andere mehr.

## Kein russisches Handelsvertragsangebot an Frankreich

Paris, 4. Juli. Das Ministerium des Äußeren konstatiert die Forderung, wonach Rußland Frankreich den 20. März eines Handelsvertrags angeboten hätte.